

# Geschäftsordnung des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung

## § 1 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Kuratoriums ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung, die die Aufgaben und verfahrensrechtlichen Vorschriften näher bestimmt.
- (2) Nach § 9 der Satzung der Stephanus-Stiftung berät das Kuratorium den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Es ist insbesondere zuständig für
  - die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - die Berufung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Vorstands
  - die Berufung und Abberufung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
  - die Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder
  - die Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplans
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Auswahl des Abschlussprüfers, der ein/e öffentlich bestellte/r Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss
  - die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Satzung sowie die Aufgabe bisheriger Tätigkeitsfelder
  - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
  - die Wahrung des diakonisch-missionarischen Auftrages.
- (3) Zum Zweck der Konkretisierung der Aufgaben nach Abs. 2 wird festgestellt, dass das Kuratorium den Vorstand berät, begleitet und überwacht und ihn durch geeignete Formen der Mitwirkung unterstützt. Das Kuratorium berät den Vorstand insbesondere in allen Grundfragen seiner Tätigkeit und Organisation der Stiftung und deren Gesellschaften. Das Kuratorium beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; es ist jedoch bei Entscheidungen grundlegender Art vom Vorstand zeitnah einzubeziehen. Das Kuratorium ist für die Bestellung der Vorstandsmitglieder verantwortlich; es soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen. Das Kuratorium wirkt darauf hin, dass Beschlüsse des Kuratoriums umgesetzt werden.
- (4) Zur pflichtgemäßen Erledigung seiner Aufgaben kann das Kuratorium zu einzelnen Gegenständen Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung beiziehen.
- (5) Das Kuratorium beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, wenn die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den Anforderungen von Gesetz, Satzung und Diakonischem Corporate Governance Kodex dies erforderlich macht.

## § 2 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Kuratorium und Vorstand arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Wohle der Stiftung vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der/die Kuratoriumsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit diesem die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums steht für Eilentscheidungen zur Verfügung.

## § 3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das Kuratorium wählt gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/innen. Der/die Stellvertreter/in hat die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden des Kuratoriums, wenn dieser/diese verhindert ist.

- (2) Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat das Kuratorium unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt die Stiftung gemeinsam mit einer/m stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Kuratoriums, er/sie leitet dessen Sitzungen und vertritt das Kuratorium gegenüber Dritten. Der/die Vorsitzende ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich.
- (5) Erklärungen des Kuratoriums werden – vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 3 – namens des Kuratoriums von dem/der Vorsitzenden, abgegeben. Der/die Vorsitzende, nicht jedoch jedes Kuratoriumsmitglied, ist befugt, Erklärungen für das Kuratorium entgegenzunehmen.

#### **§ 4 Ehrenvorsitz**

- (1) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden durch Beschluss eine/n Ehrenvorsitzende/n des Kuratoriums wählen. Der/die Ehrenvorsitzende darf nicht ordentliches Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstands gewesen sein.
- (2) Die Wahl erfolgt für 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Ehrenvorsitzende kann auf Einladung der/des Vorsitzenden an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (4) Mit Ausnahme der Regelung in § 9 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung (Verschwiegenheit) unterliegt der/die Ehrenvorsitzende weder den Pflichten noch hat er/sie die Rechte der Mitglieder des Kuratoriums. An Beschlüssen wirkt er/sie nicht mit.
- (5) Der/die Ehrenvorsitzende übt seine/ihre Aufgabe ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

#### **§ 5 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung mindestens drei Mal pro Jahr, in der Regel jedoch vierteljährlich, zusammen.
- (2) Es wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort, eingeladen. In Eilfällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Das Kuratorium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen finden am Sitz der Stiftung oder an einem anderen, in der Einberufung bekanntzugebenden Ort, statt.
- (4) Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Die Arbeitsunterlagen sollen dem Kuratorium rechtzeitig, mindestens eine Woche (Prüfberichte zum Jahresabschluss mindestens zwei Wochen) vor der Sitzung, zugesandt werden.

#### **§ 6 Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen**

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des/der Vorsitzenden. Er/Sie wird dabei vom Vorstand unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er/Sie kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung schriftlich angekündigt sind, dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden.

- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium dessen Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
- (5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden zwei von der Verbund-Gesamtmitarbeitervertretung zu benennende Mitarbeitende des Stephanus-Verbundes als ständige Gäste mit beratender Stimme eingeladen.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß (auch per Fax oder Mail) einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ist das Kuratorium in der einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist nach § 8 Abs. 2 der Satzung frühestens nach sieben, spätestens nach dreißig Tagen, eine zweite Sitzung einzuberufen, in der das Kuratorium dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Fax oder Mail) übersenden. Dies ist zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Die Antworten der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder müssen innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Anfrage bei der in der Anfrage angegebenen Stelle vorliegen. Absatz 2 gilt für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung als Anlage aufzunehmen.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Kuratoriums einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (5) Der/die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und auszuführen.

## **§ 8 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums in Abschrift zuzusenden. Protokollführer/in ist nach § 8 Abs. 5 der Satzung in der Regel die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person aus der Mitarbeiterschaft der Stiftung. Das Kuratorium kann in Ausnahmefällen hiervon abweichen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung von Beschlüssen, die nicht im Rahmen von Kuratoriumssitzungen getroffen wurden, und die Beteiligung daran, werden von dem/der Kuratoriumsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Kuratoriumsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Das Protokoll nach Absatz 1 wird in der darauffolgenden Sitzung des Kuratoriums verabschiedet, wobei spätestens dann auch über einen etwaigen Widerspruch eines Mitgliedes des Kuratoriums, das an der protokollierten Sitzung teilgenommen hat, entschieden wird. Beschlüsse nach Absatz 2 gelten als verabschiedet, wenn kein Mitglied des Kuratoriums, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruches findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Kuratorium haben alle Mitglieder des Kuratoriums die gleichen Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind die besonderen Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Mitglieder des Kuratoriums sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Kuratoriums ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung und deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung seines Amtes.
- (3) Der/die Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung zu verpflichten.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Kuratoriumsmitgliedes sowie ihm/ihr nahestehenden Personen oder ihm/ihr persönlich nahestehenden Unternehmungen mit der Stiftung oder einer Tochtergesellschaft der Stiftung sind dem Kuratorium anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Berater- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind gegenüber dem Kuratorium offen zu legen.  
Das Gleiche gilt für Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Stiftung.  
An Mitglieder des Kuratoriums dürfen keine Kredite vergeben werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können gleichzeitig auch Mitglied eines Beratungs- und Überwachungsorgans bei einer Tochtergesellschaft der Stiftung sein. Eine solche Funktion begründet keinen Interessenkonflikt und bedarf keiner gesonderten Anzeige.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums teilen der Stiftung auf Nachfrage ihre Kirchenzugehörigkeit mit.

## § 10 Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich, um den Vorstand in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen sowie zur Vorbereitung seiner Sitzungen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kuratorium für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Kuratoriums bestellt wurden. Sofern der/die Vorsitzende des Kuratoriums zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt er/sie in diesem den Vorsitz und hat ggf. das Zweitstimmrecht; im Übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Ausschuss bestellt.
- (3) Der/die Ausschussvorsitzende kann Mitglieder und ständige Gäste des Kuratoriums, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie weitere Gäste in beratender Funktion hinzuziehen.
- (4) Die für das Kuratorium im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
- (5) Das Kuratorium bildet einen Personalausschuss. Der Personalausschuss beschließt über die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern.

## § 11 Information und Aufsicht

- (1) Das Kuratorium soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.
- (2) Das Kuratorium kann durch seine/n Vorsitzende/n vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Stiftung, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Stiftung von erheblichem Einfluss sein können.

- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Kuratoriums weiter.
- (4) Das Kuratorium kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Es kann damit auch Einzelmitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

#### **§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Das Kuratorium legt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. Es kann jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die gemäß § 9 der Satzung in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Über diese Zustimmung entscheidet das Kuratorium durch Beschluss.

#### **§ 13 Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer**

- (1) Das Kuratorium wählt die Wirtschaftsprüfer für den Prüfungsauftrag für die Stiftung aus, wobei das Kuratorium besondere Prüfungsschwerpunkte festlegen kann. Es soll sich dabei mit dem Vorstand beraten.
- (2) Das Kuratorium wirkt in den mit dem Wirtschaftsprüfer zu treffenden Vereinbarungen darauf hin, dass der Wirtschaftsprüfer über alle für die Aufgaben des Kuratoriums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, so etwaige Abweichungen zum Diakonischen Corporate Governance Kodex, berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- (3) Ein oder mehrere Vertreter des Wirtschaftsprüfers werden zu den Beratungen des Kuratoriums über den Jahresabschluss der Stiftung und seiner Tochtergesellschaften eingeladen, um dort über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (4) Das Kuratorium stellt den geprüften Jahresabschluss der Stiftung fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss vom 10.06.2024 mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft gesetzt und ersetzt die Geschäftsordnung vom 25.09.2023.

Berlin, den 10.06.2024  
Kuratorium der Stephanus-Stiftung